

# **Kooperationsvereinbarung**

## **zur Wissenschaftsallianz**

zwischen

der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Jürgen Hesselbach  
Pockelsstraße 14, 38106 Braunschweig

und

der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. iur. Volker Epping  
Welfengarten 1, 30167 Hannover

- im Folgenden gemeinsam „Universitäten“ genannt -

sowie

dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
vertreten durch die Ministerin, Frau Dr. Gabriele Heinen-Kljajić  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

- im Folgenden „MWK“ genannt -

## Präambel

Vor dem Hintergrund des Ergebnisberichts der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen zur Evaluation der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) vom 13.10.2014, der eine Nutzung des vorhandenen großen wissenschaftlichen Potenzials der Wissenschaftsregion Braunschweig-Hannover durch eine mit einem Masterplan unterlegte, an wissenschaftlicher Qualität und (außer)wissenschaftlicher Relevanz orientierte Wissenschaftsallianz angeregt hat, sind die Universitäten im Rahmen der mit dem MWK gemäß § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes geschlossenen Zielvereinbarungen für die Jahre 2014-2018 überein gekommen, gemeinsam einen Masterplan zur Förderung vorhandener und Entwicklung zu erwartender wissenschaftlicher Exzellenz sowie wissenschaftlicher wie gesellschaftlicher Relevanz im Rahmen wissenschaftlicher Kooperation zu entwickeln.

Der mit externer Begleitung und unter Beteiligung des MWK entwickelte Masterplan der Universitäten identifiziert gemeinsame strategische Entwicklungsziele, die insbesondere unter Bündelung komplementärer wissenschaftlicher Stärken im nationalen wie internationalen Wettbewerb Erfolg versprechend sind. Die Kooperation in den Forschungslinien soll die Universitäten bei der Bildung und Akzentuierung von Profilen unterstützen. Die Kooperation wird dabei auch weitere Partner aus der Wissenschaftsregion Braunschweig-Hannover einbeziehen, wie die Medizinische Hochschule Hannover (MHH), die die Forschungslinien in ihrer nationalen wie internationalen Sichtbarkeit maßgeblich stärken und ergänzen.

Getragen von der Überzeugung, dass das gemeinsame Engagement der beiden Universitäten und ihrer Kooperationspartner in den Forschungslinien, insbesondere ihrer kooperierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, neue Potenziale der Exzellenz zum Nutzen von Forschung und Lehre sowie gesellschaftlich relevante Fragestellungen erschließt, verpflichten sich die Universitäten mit dieser Vereinbarung zur besonderen Kooperation in Forschung, Lehre und Studium, Aus- und Weiterbildung und Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Gewinnung international herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß den nachstehenden Vereinbarungen. Das MWK unterstützt die Universitäten nachhaltig bei der Umsetzung.

## **1. Abschnitt: Kooperationsinhalt und Kooperationsebenen**

### **§ 1 Gemeinsame Entwicklungsplanung in den Forschungslinien**

- (1) Zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele in den Forschungslinien stimmen die Universitäten einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung ihrer Senate die gemeinsame Entwicklungsplanung in den Forschungslinien ab.
- (2) Nach Abstimmung der gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien mit dem MWK haben die Universitäten nach Freigabe durch den Vorstand nach § 9 das Recht zur Ausschreibung von Professuren mit den Denominationen, die der gemeinsamen Entwicklungsplanung entsprechen.
- (3) Die Universitäten tauschen Listen der jeweils innerhalb von drei Jahren neu zu besetzenden Professuren in den Forschungslinien aus und halten diese Listen auf dem Laufenden.
- (4) Die jeweils andere Universität benennt zumindest ein stimmberechtigtes Mitglied in Kommissionen zur Ausrichtung bzw. Besetzung von nach Entscheidung des Vorstands für die Forschungslinien relevanten Professuren. Kooperierende universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen können einen Vertreter / eine Vertreterin entsenden, der / die mit beratender Stimme teilnimmt und ein Votum abgeben kann, das zum Vorgang zu nehmen ist.

### **§ 2 Kooperationsebenen**

- (1) Die Kooperation vollzieht sich unter
  - den Universitätsleitungen,
  - den Dekanaten gleichartiger oder verwandter Fakultäten, die an den genannten Forschungslinien beteiligt sind,
  - den Kommissionen zur Ausrichtung bzw. Besetzung von Professuren, die an den genannten Forschungslinien beteiligt sind,
  - den Leitungen gleichartiger oder verwandter Institute, die an den genannten Forschungslinien beteiligt sind.
- (2) Auf den genannten Ebenen finden Sitzungen nach Bedarf statt. Wird auf einer Ebene, auf der eine Entscheidung zu treffen ist, ein Einvernehmen nicht erzielt, nimmt sich die nächst höhere Ebene des Problems an.

### **§ 3 Informationsaustausch**

Die Universitäten unterrichten sich auf den in § 2 genannten Ebenen umfassend über beabsichtigte Entscheidungen, die ihr Forschungsprofil, Lehrangebot oder das Weiterbildungsangebot erweitern oder verändern.

### **§ 4 Forschungslinien**

- (1) Die forschungsbezogene Kooperation erstreckt sich zunächst auf die drei Forschungslinien ‚SMART BIO TECS‘, ‚MOBILISE‘ und ‚QUANOMED‘.

- (2) Die Universitäten Braunschweig und Hannover verpflichten sich entsprechend den im Masterplan formulierten Zielsetzungen zu einer langfristigen und nachhaltigen Zusammenarbeit in den drei genannten Bereichen.
- (3) Das Land unterstützt die Universitäten in den genannten Bereichen mit einer langfristig ausgelegten Anschubfinanzierung.
- (4) Die Universitäten verpflichten sich, die aus der Anschubfinanzierung finanzierten Berufungen nachhaltig zu finanzieren. Die Universitäten verpflichten sich ferner, im Laufe der ersten Förderperiode mindestens einen gemeinsamen Antrag in einem koordinierten Forschungsprogramm zu stellen (z.B. EU, DFG). Sie werden weiterhin besonders im Bereich der Rekrutierung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder sich aus der gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien ergebende Anträge formulieren (z.B. ERC, Humboldt-Stiftung).
- (5) Mit der Förderung durch das Land ist die regelmäßige Anpassung der mit dem Masterplan erstmals erarbeiteten Entwicklungsplanung in den Forschungslinien verbunden. Die drei im Masterplan identifizierten Forschungslinien mit den dort genannten Mitgliedern werden so angelegt, dass weitere Bereiche nach deren Vorbild entwickelt und eingeführt werden können.
- (6) Das Land wird die Forschungslinien in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren fortlaufend mindestens alle fünf Jahre evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluation finden Berücksichtigung bei der Weiterentwicklung der Wissenschaftsallianz.

## **§ 5 Studium und Lehre**

- (1) Die Universitäten bieten ein breites Angebot an Studiengängen mit differenzierten Schwerpunkten an den Standorten. Die Universitäten identifizieren binnen der ersten drei Jahre der Laufzeit dieser Vereinbarung geeignete Studiengänge, in denen einzelne Module/Schwerpunkte für die Studierenden der jeweils anderen Universität geöffnet werden können, um besondere Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen. Die Modalitäten dieses Lehraustauschs werden in gesonderten, auf die speziellen Studiengänge bezogenen Vereinbarungen geregelt.
- (2) Darüber hinaus werden die Universitäten binnen der ersten drei Jahre der Laufzeit dieser Vereinbarung spezialisierte Angebote z.B. in Form von gemeinsamen Modulen, Schwerpunkten oder Masterstudiengängen entwickeln. Dazu werden ggf. gesonderte Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer der Universitäten tätig sind, können im Rahmen des gegenseitigen Austauschs von Veranstaltungen und auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen Lehrveranstaltungen auch an der jeweils anderen Universität anbieten, sofern dort ein entsprechender Bedarf besteht.
- (4) Die Universitäten und das MWK setzen sich dafür ein, dass für die Studierenden nach Absatz 1 und 2 das Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr im Bereich beider Universitäten Gültigkeit erhält.

## **§ 6 Rahmenpromotionsordnung**

Die Rahmenpromotionsordnung vom 15.07.2011<sup>1</sup> wird von den Universitäten weiterhin angewendet und mit Blick auf die Forschungslinien ggfs. binnen der ersten drei Jahre der Laufzeit dieser Vereinbarung fortentwickelt.

## **§ 7 Weiterbildung**

Soweit die Universitäten ihren Mitgliedern, Angehörigen und Alumni Möglichkeiten und Vergünstigungen bei Angeboten der Weiterbildung einräumen, räumen sie diese auch denjenigen der jeweils anderen Universität ein. Darüber hinaus entwickeln die Universitäten binnen der ersten drei Jahre der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeinsam Weiterbildungskonzepte.

## **§ 8 Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Die Universitäten streben eine bessere Repräsentanz von Wissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen in den Forschungslinien an. Sie stellen außerdem Angebote zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Forschungslinien zur Verfügung.

## **2. Abschnitt: Organisation**

### **§ 9 Vorstand der Wissenschaftsallianz**

- (1) Der Wissenschaftsallianz steht ein Vorstand vor, der sich aus den Präsidenten/Präsidentinnen und den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen für Forschung der Universitäten sowie mit beratender Stimme den Sprechern/Sprecherinnen der Forschungslinien zusammensetzt.
- (2) Die Präsidenten/Präsidentinnen führen im jährlichen Wechsel den Vorsitz im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird unterstützt durch je eine Geschäftsstelle an den Universitäten, die zugleich die Aufgabe der Geschäftsführung der Forschungslinien wahrnehmen.
- (4) Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der Beschlüsse der wissenschaftlichen Räte nach § 10 unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und mit dem in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Ziel in allen Angelegenheiten der Forschungslinien. Er schließt ergänzende Kooperationsvereinbarungen mit Partnern, die die Forschungslinien stärken können.
- (5) Der Vorstand berichtet dem MWK regelmäßig über den Stand und die Entwicklung der Kooperation und der Forschungslinien.
- (6) Der Vorstand konstituiert sich bis zum 31.01.2016.

### **§ 10 Wissenschaftlicher Rat**

- (1) Jede Forschungslinie hat einen wissenschaftlichen Rat.

---

<sup>1</sup>Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover 18|2011 vom 26.08.2011; Verkündungsblatt der TU Braunschweig 2011, Nr. 785

- (2) Der wissenschaftliche Rat beschließt über alle Angelegenheiten der jeweiligen Forschungslinie und legt diese Beschlüsse dem Vorstand zur Entscheidung vor. Der wissenschaftliche Rat berichtet dem Vorstand regelmäßig und auf Verlangen über die Entwicklungen in den Forschungslinien.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Rats sowie der/die Sprecher/-in der Forschungslinie werden durch die Mitglieder der Forschungslinie gewählt. Der/die Sprecher/-in der Forschungslinie gehört dem wissenschaftlichen Rat als Mitglied an und leitet dessen Sitzungen. Dem wissenschaftlichen Rat gehören ferner Vertreter der mit den Universitäten kooperierenden Einrichtungen an, die von diesen zu benennen sind. Der Vorstand kann zudem externe Personen als Mitglieder für den wissenschaftlichen Rat vorschlagen.
- (4) Der wissenschaftliche Rat wird in seiner Arbeit von den Geschäftsstellen gemäß § 9 Absatz 3 unterstützt.

## **§ 11 Ergänzende Vereinbarungen**

Näheres zu den Gegenständen dieser Kooperation, insbesondere die Einbeziehung weiterer Kooperationspartner, kann in gesonderten Vereinbarungen geregelt werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann nach erfolgter Evaluation gemäß § 4 Abs. 6 frühestens fünf Jahre nach Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Hannover, den 28.09.2015

Technische Universität Braunschweig

Leibniz Universität Hannover

---

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Jürgen Hesselbach  
Präsident

---

Prof. Dr. iur. Volker Epping  
Präsident

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

---

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić  
Ministerin